

Klausur Nr. 1896 Übersicht

Teil 1: Ansprüche des Norbert (N) gegen Volker (V)

A. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283, 2130 BGB

I. Vor. des § 2130 BGB: N Nacherbe, V Vorerbe

1. Wirksames Testament

a) Wegen Briefform (P) Testierwillen: aber Auslegung § 133 BGB (+)

b) Form §§ 2231 Nr. 2, 2247 I BGB (+) :

- eigenhändig geschrieben (+): Bezugnahme auf beiliegendes maschinengeschriebenes Vermögensverzeichnis schadet nicht

- § 2247 III S. 1 (-) aber S.2

- § 2247 II (-) aber unbeachtlich, da (-) Zweifel iSd Abs. 5

2. Inhalt des Testaments § 133 BGB: Auslegung § 133 BGB: N Nacherbe, V Vorerbe, § 2105 I 1. Alt. BGB dahinter subsidiär; wohl keine Testamentvollstreckung angeordnet

II. Unmöglichkeit, § 275 I BGB, als zu vertretende Pflichtverletzung §§ 280 I, III, 283 BGB

Problem: Vertretenmüssen § 280 I S. 2 BGB: (-) wegen § 2131 BGB: keine Unanwendbarkeit des § 2131 BGB wegen Bezug zum Straßenverkehr, da dieser gegenüber N gilt und N gerade nicht am Straßenverkehr teilnimmt.

B. Anspruch aus §§ 2024 S.1, 2023 I BGB (-): § 2018 BGB von § 2130 I S. 1 BGB als lex specialis verdrängt ⇒ auch Sekundäransprüche §§ 2024 S.1, 2023 I BGB (-)

C. Anspruch aus § 7 I StVG

I. V Halter (+)

II. Bei Betrieb(-): sowohl nach maschinentechnischer Auffassung wie nach heutiger h.M. (-), da auf Privatparkplatz abgestellt

D. Anspruch aus § 823 I BGB

I. Rechtsgutverletzung (+): bereits vor Nacherbfall Anwartschaftsrecht § 2108 II S. 1 BGB

II. Haftungs begründende Kausalität (+)

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Verschulden (-) wegen § 2131 BGB

E. Anspruch aus §§ 823 II BGB i.V.m. 32 I S. 1 StVO bzw. 315b I Nr. 2, V StGB (-): jeweils Problem: Schutzzweck der Norm, jedenfalls (-) Verschulden

Teil 2: Ansprüche des N gegen D

A. Eigene Ansprüche des N

I. Anspruch aus § 7 I StVG

1. Haftungs begründung (+)

2. Haftungsausfüllung

a) Art des Schadens:

Teddybären: § 251 I 1. Alt BGB

Opel: Reparatur: § 249 I BGB, (P) Wiederbeschaffung: aber auch § 249 I BGB

b) Dispositionsfreiheit des Geschädigten: bei Sachschäden (+)

c) Höhe des Schadens: Integritätzuschlag (-), da N nur fiktive Kosten abrechnen will, maßgeblich sog. Wiederbeschaffungsaufwand. Wiederbeschaffungswert nur, wenn länger als 6 Monate weiterbenutzt

d) Mitverschulden:

Schadensmitverursachung durch V dem N zurechenbar, § 9 StVG i.V.m. § 254 I BGB

II. Anspruch aus § 18 I StVG (+): aber Mitverschulden (+)

III. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Haftungs begründung (+)

2. Haftungsausfüllung

a) Mitverschuldensanrechnung (-): § 9 StVG weder direkt noch analog anwendbar

b) Gestörte Gesamtschuld: Behandlung strittig, richtigerweise Lösung zu Lasten des N

IV. Anspruch aus **§§ 823 II BGB i.V.m. 3 I S. 1 bzw. III Nr. 1 StVO** (+), aber Kürzung nach Regeln der gestörten Gesamtschuld

B. Auf N übergegangene Ansprüche

I. Ansprüche des V gegen D

1. § 7 I StVG

a) Schaden: §§ 249 ff. BGB: nach Differenzhypothese eigentlich (-) wegen Nacherbfall, aber normative Korrektur, da beim Objektschaden Reserveursachen unbeachtlich

b) Haftungsminderung: § 17 II, I StVG (-) aber § 254 I BGB i.V.m. § 9 StVG (+)

2. §§ 18 I S. 1 StVG, 823 I, II BGB i.V.m. § 3 I S. 1 bzw. III Nr. 1 StVO (+): aber Mitverschulden (+)

II. **Übergang** auf N (+) nach § 2139 BGB, nachdem Ansprüche im Wege dinglicher Surrogation Teil der Erbschaft § 2111 BGB

Ergebnis: N hat Ansprüche aus eigenem und übergegangenem Recht. Verhältnis zueinander: **einfache Anspruchskonkurrenz**

Klausur Nr. 1896 Lösung

Teil 1: Ansprüche des Norbert (N) gegen Volker (V)

A. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 bzw. 283, 2130 BGB

Dem N könnte ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 281 bzw. 283, 2130 BGB zustehen. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass **N Inhaber des Primäranspruchs aus § 2130 I S. 1 BGB** ist und dass V die **Nichterfüllung bzw. die Unmöglichkeit** i.S.d. § 275 I BGB zu vertreten hat.

I. N als Inhaber des § 2130 I S. 1 BGB

N müsste Nacherbe und V Vorerbe geworden sein. Dazu bedarf es einer entsprechenden, wirksamen testamentarischen Anordnung, §§ 1937, 2100 BGB. Diese könnte in dem im Nachlass gefundenen Schriftstück zu sehen sein.

1. Wirksames Testament

a) Testierwille

Problematisch ist zunächst, ob es sich bei diesem Schriftstück überhaupt um ein Testament handelt, § 133 BGB. Das Schriftstück ist nämlich in Briefform abgefasst. Bei der Feststellung des Testierwillens kommt es nach § 133 BGB aber nicht allein auf die äußere Form sondern auf die Ergündung des wahren Willens des Erblassers an.

Hintergrund: Wegen der freien Widerruflichkeit, § 2253 BGB, bietet das einfache Testament - anders als das gemeinschaftliche Testament oder der Erbvertrag - vor dem Tod des Erblassers keine schutzwürdige Vertrauensposition. Folglich ist die normalerweise zum Schutz des Gegenübers erfolgende Auslegung vom Empfängerhorizont unnötig. Also immer aus der Sicht des Erblassers auslegen und nur § 133 BGB zitieren!

Inhaltlich geht es dem E darum, die **Erbfolge zu regeln**, so dass daraus auf den notwendigen Testierwillen geschlossen werden kann. Ein Testament liegt somit vor.

b) Form

Weiterhin müsste die Form der §§ 2231 Nr. 2, 2247 I BGB erfüllt sein.

Das Testament selbst ist **eigenhändig geschrieben**, § 2247 I BGB. Jedoch ist dies bei dem beiliegenden Vermögensverzeichnis nicht

der Fall. Dieses könnte durch die handschriftliche Bezugnahme Teil des Testaments geworden sein und damit dem § 2247 I BGB unterfallen.

Dagegen spricht aber, dass im Falle einer fehlenden Bezugnahme das Vermögensverzeichnis bloße Auslegungshilfe und damit eindeutig nicht formbedürftig wäre. Der bloße Hinweis auf eine Auslegungshilfe im Testament kann die Formbedürftigkeit aber nicht erweitern. Der Zweck des § 2247 I BGB, Schutz vor Fälschungen zu gewähren, bezieht sich nur auf die Verfügungen von Todes wegen selbst¹.

Dass E dagegen nur mit seinem **Spitznamen** unterschrieben hat, verstößt zwar gegen die Sollvorschrift des § 2247 III S. 1 BGB, ist aber **nach § 2247 III S. 2 BGB unbeachtlich**.

Ebenso verhält es sich bezüglich der mangelnden Angaben über **Ort und Zeit** der Errichtung, § 2247 II BGB, da sich hieraus keine Zweifel im Sinne des § 2247 V S. 1 bzw. 2 BGB ergeben.

Ein wirksames Testament liegt somit vor.

2. Inhalt des Testaments, § 133 BGB

Im Testament wird N ausdrücklich als Erbe bezeichnet. Als Anfangstermin für die Stellung als Erbe nennt E aber den 24. Geburtstag des N, §§ 163 1. Alt., 158 I BGB. Dieser Termin² war im Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht erreicht. Damit die Erbschaft nicht herrenlos wird, bestimmt für diesen Fall § 2105 I 1. Alt. BGB, dass im Zweifel die **gesetzlichen Erben Vorerben** werden sollen.

Hier hat E aber angeordnet, dass V sich vorher um die („eure“) Erbschaft kümmern soll. Die vorrangige Auslegung gemäß § 133 BGB könnte ergeben, dass **V Vorerbe** ist.

Hat der Erblasser eine Person bestimmt, die seinen Nachlass bis zu einem bestimmten Ereignis verwalten soll, so kann dies die Anordnung einer Nacherfolge, aber auch einer Testamentsvollstreckung gemäß §§ 2197 ff. BGB bedeuten.

Hier hat der Vater immerhin seinen ältesten Sohn V mit der Aufgabe, sich um das Erbe zu kümmern, betraut.

¹ Dazu und zum ähnlichen Problem des späteren Zusatzes (postscripta) vgl. Hemmer / Wüst / Grieger Erbrecht, Rn. 57, 58.

² Beachte: Ein Termin als Voraussetzung für eine Befristung setzt ein nach der Vorstellung des Erblassers gewiss eintretendes Ereignis voraus, eine Bedingung ein ungewisses, vgl. Palandt, § 163 Rn. 1. §§ 2074 – 2076 BGB sind nur auf die Bedingung anwendbar!

Diesem vertraut er mehr als dem verwegenen jüngeren N. Auch der Vorerbe kann nicht frei über die Erbschaft verfügen, sondern ist Beschränkungen unterworfen, vgl. § 2112 BGB, und es liegt auch keine befreite Vorerbschaft vor, vgl. § 2136 BGB. Da auch eine Vergütung nicht geregelt ist und nicht davon auszugehen ist, dass die Verwaltung über die vielen Jahre völlig uneigennützig sein soll, ist von Vor- und Nacherbschaft auszugehen.³ Außerdem spricht die Bezeichnung „**eure Erbschaft**“ für die Vor- und Nacherbschaft.

Da somit V Vorerbe sowie **N Nacherbe** geworden ist und der Nacherbfall auch eingetreten ist, steht dem N gegen V ein Anspruch aus § 2130 I S. 1 BGB zu. Dieser begründet auch ein gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 280 I S. 1 BGB.

II. Nichterfüllung bzw. Unmöglichkeit der Herausgabe als zu vertretende Pflichtverletzung, §§ 280 I, III, 281 bzw. 283 BGB

1. Unmöglichkeit hinsichtlich der Teddybären

Nach § 2130 I S. 1 BGB müsste V dem N die Erbschaft eigentlich in dem Zustand herausgeben, in dem sie sich bei fortgesetzter ordnungsgemäßer Verwaltung befände. Bei ordnungsgemäßer Verwaltung wäre V aber nicht gegen den Leiterwagen gestoßen, so dass es nicht zur Zerstörung der Teddybären gekommen wäre. Damit besteht nach § 2130 I S. 1 BGB eigentlich eine Herausgabepflicht hinsichtlich der Teddybären in ordnungsgemäßem, also unzerstörtem Zustand.

Indem V gegen den Leiterwagen stieß, ist ihm das aber unmöglich § 275 I BGB geworden, so dass eine objektive Pflichtverletzung vorliegt.

Fraglich ist, ob V diese **zu vertreten** hat, § 280 I S. 2 BGB. Dies wird widerleglich vermutet. Was der Schuldner zu vertreten hat, bestimmt sich grundsätzlich nach § 276 BGB. Im Regelfall sind das Vorsatz und Fahrlässigkeit. Dabei muss der Schuldner im Streitfall darlegen und beweisen, dass ihn kein Vertretenmüssen an der Pflichtwidrigkeit. Da V hier leicht fahrlässig gehandelt hat, kann er insoweit die Vermutung nicht widerlegen.

§ 2131 BGB modifiziert aber den Vertretensmaßstab des § 276 I S. 1 BGB zugunsten des Schuldners zu einem bloßen Einstehenmüssen für **Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (diligentia quam in suis)**. Hat der Schuldner

sich fahrlässig verhalten, muss er beweisen, dass er in eigenen Angelegenheiten (auch) nicht sorgfältiger zu verfahren pflegt, als im konkreten Fall. V ist nach SV ein „ruhiger Mensch“, handelt aber wohl auch in eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger als im konkreten Fall, wo ihn beim Anrempeln des Leiterwagens nur der Vorwurf an der untersten Stufe der leichten Fahrlässigkeit trifft. § 277 BGB soll die Haftung nicht verschärfen, sondern mildern. Selbst wenn der Handelnde in eigenen Angelegenheiten sorgfältiger verfährt, als es § 276 BGB verlangt, haftet er auch im Fall des § 277 BGB nur für den Standard des § 276. Das führt zur Folge, dass das Anrempeln des Leiterwagens nicht zu einem beachtlichen Vertretenmüssen führt, da die Haftungsmilderungsnorm des § 277 BGB eingreift. Insbesondere liegt auch **kein Fall grober Fahrlässigkeit** vor, vgl. § 277 BGB.

Denkbar wäre es allerdings, dass § 2131 BGB auf den vorliegenden Fall gar **keine Anwendung** findet. Dafür spräche, dass der Schaden letztlich im Straßenverkehr entstanden ist und dort kein Raum für individuelle Sorglosigkeit besteht, § 1 I StVO.

Dagegen kann aber angeführt werden, dass das Haftungsprivileg des § 2131 BGB gegenüber N gilt und dieser nicht am Straßenverkehr teilgenommen hat. § 2131 BGB will nämlich der nicht geschäftlich, sondern persönlich geprägten Beziehung zwischen Vor- und Nacherben, von der typischerweise auch der Erblasser ausgeht, Rechnung tragen. Diese persönliche Beziehung tritt nur zurück, wenn beide am von Anonymität geprägten Straßenverkehr teilnehmen. Folglich ist § 2131 BGB anwendbar.

Letztlich lässt sich ein Vertretenmüssen auch nicht durch § 278 S. 1 2. Alt. BGB begründen. D ist von V nicht zur Erfüllung seiner Verwaltungspflicht eingesetzt worden.

Hinsichtlich der Teddybären liegt somit **kein Vertretenmüssen** vor.

2. Nichterfüllung hinsichtlich des Kadetts

Beim Kadett wäre eine Reparatur noch möglich. Somit ist als **Anknüpfungspunkt** für eine Pflichtverletzung die **unterlassene Nacherfüllung**, also Reparatur, einschlägig.

Fraglich ist, ob V die Vermutung des Vertretenmüssens auch hier widerlegen kann. Das Haftungsprivileg des § 2131 BGB gilt hier nicht mehr, da die Vorerbenstellung des V mit dem 24. Geburtstag des N endete.

³ A.A. nur mit guter Begründung vertretbar. Dann musste auch auf § 2219 BGB eingegangen werden!

Gegen ein Vertretenmüssen spricht aber, dass eine Reparatur in der kurzen Zeit faktisch unmöglich war.

Auch wenn man es dem Gläubiger zubilligt, alternativ auf die **ursprüngliche Nichterfüllung** zurückzugreifen, ergibt sich kein anderes Ergebnis.

Diese war durch den Stoß gegen den Leiterwagen bedingt, so dass V wegen § 2131 BGB (s.o.) wiederum die Vermutung des § 280 I S. 2 BGB widerlegen kann.

III. Fristsetzung

Jedenfalls fehlt es hinsichtlich des Kadetts an einer **Nachfristsetzung** durch N, § 281 I S. 1 BGB. Diese war auch nicht entbehrlich, da die bloße Bitte der vorrangigen Inanspruchnahme des D noch keine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung darstellt.

IV. Ergebnis

Der Anspruch besteht damit nicht.

B. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 2024 S. 1, 2023 I BGB

Aus der systematischen Stellung der §§ 2024 S.1, 2023 I BGB ergibt sich, dass zunächst der Herausgabeanspruch des § 2018 I BGB gegeben sein müsste. Im Nacherbfall wird dieser aber von § 2130 I S. 1 BGB als *lex specialis* verdrängt⁴.

C. Anspruch auf Schadensersatz aus § 7 I StVG

I. V als Halter

V müsste Halter gewesen sein. Halter ist, wer ein Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die für den Gebrauch erforderliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt. V konnte zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nach Belieben über den Kadett verfügen. Zudem trägt er die gewöhnlichen Erhaltungskosten, § 2124 I BGB, und die Nutzungen gebühren ihm, was sich aus seiner Eigentümerstellung und dem Fehlen von Nutzungsherausgabeansprüchen in den §§ 2100 ff. BGB erschließt. Mithin handelte V für eigene Rechnung und war somit Halter.

II. Bei Betrieb

Das Schadensereignis müsste sich bei Betrieb des Kfz ereignet haben. Als Kfz kommt hier der **Opel Kadett** in Betracht. Aufgrund des ruhenden Motors ist das Tatbestandsmerkmal „bei Betrieb“ hier fraglich.

Nach der früher vertretenen maschinentechnischen Auffassung war das Fahrzeug nur in Betrieb, wenn es durch seinen Motor bewegt wurde.

Dagegen wird heute zu Recht eingewandt, dass sich die spezifische Betriebsgefahr des Kfz **auch bei ausgeschaltetem Motor** verwirklichen kann, solange es nur zu einer Verkehrsbeeinflussung kommt. Bei abgestellten Fahrzeugen ist dies aber nur der Fall, sofern sie am Fahrbahnrand abgestellt wurden, nicht aber auf dafür vorgesehenem öffentlichem Parkraum oder Privatplätzen. Hier ist mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass der Kadett auf öffentlichem Parkraum oder noch auf Privatgrund vor dem Haus stand.

Folglich ist hier nach beiden Ansichten ein Betrieb des Kfz nicht gegeben, so dass eine Streitentscheidung unterbleiben kann⁵.

In Betracht kommt noch eine Haftung für den **Leiterwagen**. Der Leiterwagen ist aber kein Kraftfahrzeug und **auch kein Anhänger** i.S.d. § 7 I 1. HS. 2. Alt. StVG.

Der Anspruch besteht damit nicht.

D. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

I. Rechtsgutverletzung

Zunächst müsste eine Verletzung eines absolut geschützten Rechts vorliegen.

Eigentum an den Erbschaftsgegenständen hätte N aber erst mit Eintritt des Nacherbfalls, also nach dem schädigenden Ereignis erlangt, § 2139 BGB.

Jedoch könnte N mit dem Tod des E bereits ein **Anwartschaftsrecht** haben. Das Anwartschaftsrecht ist als wesensgleiches Minus im Rahmen des § 823 I BGB als sonstiges Recht dem Eigentum gleichzustellen.

⁴ Vgl. Palandt, § 2018 Rn. 3.

⁵ Zur Betriebsgefahr vgl. Hemmer/ Wüst Deliktsrecht II, Rn. 322 ff.

Ein Anwartschaftsrecht setzt voraus, dass von einem mehrstufigen Erwerbstatbestand bereits so viele Merkmale erfüllt sind, dass von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers gesprochen werden kann. Bei der Nacherbschaft hängt nach dem Tod des Erblassers der Anfall der Erbschaft nur noch vom Eintritt eines Termins oder Ereignisses ab und kann folglich nicht mehr einseitig verhindert werden. Letztlich geht auch § 2108 II S. 1 BGB bereits von einer übertragbaren Rechtsposition aus⁶. Damit war N Inhaber eines Anwartschaftsrechts.

Fraglich ist, ob durch die Zerstörung bzw. Beschädigung der Erbschaftsgegenstände dieses Anwartschaftsrecht auch i.S.d. § 823 I BGB verletzt wurde.

Vertretbar erscheint hier, das Anwartschaftsrecht nur an der Erbschaft als solcher anzunehmen und nicht an den einzelnen Gegenständen⁷ und deshalb den Schutz des § 823 I BGB zu versagen. Dagegen spricht aber, dass mit dem Erbfall u.a. der Anspruch aus § 985 BGB auf den Nacherben übergeht und nicht nur der Anspruch aus § 2018 I BGB an der Gesamterbschaft.

Aber selbst dann, wenn man nur ein Anwartschaftsrecht an der Erbschaft annimmt, stellt sich die Frage, ob nicht bei Beschädigung von Erbschaftsgegenständen § 823 I BGB eingreift. Dies ist zu bejahen, da jede Zerstörung oder Beschädigung von Erbschaftsgegenständen gleichzeitig das Anwartschaftsrecht an der Erbschaft betrifft.

II. Haftungsbegründende Kausalität

Wäre V nicht gegen den Leiterwagen gestoßen, dann wäre dieser nicht auf die Straße gerollt, D hätte nicht ausweichen müssen und wäre nicht in den Opel Kadett gerast, woraufhin die Erbschaft nicht zerstört worden wäre (conditio sine qua non).

Das Verhalten des V war daher **äquivalent kausal**. Der Vorgang lag zudem auch nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit (**adäquate Kausalität**).

Fraglich ist aber, ob die Rechtsgutverletzung auch **zurechenbare Folge** des Stoßes gegen den Leiterwagen ist. Es könnte durch das ebenfalls pflichtwidrige Verhalten des D eine **Durchbrechung des Kausalverlaufs** vorliegen. Wie bereits die Wertung des § 254 I BGB

zeigt, führt eine Mitverursachung durch einen anderen grundsätzlich nicht zum Ausschluss der Haftung. Folglich ist eine Zurechnung auch nur bei **ungewöhnlich grobem Fehlverhalten** Dritter abzulehnen. Ein solches liegt hier seitens des D aber wohl nicht vor.

III. Rechtswidrigkeit

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht ist die Rechtswidrigkeit durch die Rechtsgutverletzung indiziert, nach der Lehre vom Handlungsunrecht ergibt sich die Rechtswidrigkeit aus dem objektiven Verstoß gegen § 32 I StVO.

IV. Verschulden

Fraglich ist aber das Verschulden.

Da neben dem Anspruch aus §§ 280 I, III, 283, 2130 I S. 1 BGB regelmäßig auch noch deliktsrechtliche Ansprüche bestehen, muss das Haftungsprivileg des **§ 2131 BGB**, um nicht leer zu laufen, auch auf diese anwendbar sein.

Somit liegt ein Verschulden nicht vor (s.o.).

Ergebnis: Der Anspruch besteht nicht.

E. Ansprüche auf Schadensersatz aus §§ 823 II BGB i.V.m. 32 I S. 1 StVO bzw. 315b I Nr. 2, V StGB

Fraglich ist bereits, ob der Schaden vom Schutzbereich der Normen umfasst ist. Schließlich handelte es sich um Sachen, die auch dem Hindernisbereiter bzw. Eingreifenden gehörten.

Bei § 315b I, V StGB sind aber bereits ausweislich des Wortlauts der Norm nur für den Schädiger fremde Sachen vom Schutzbereich umfasst.

Bei § 32 I S. 1 StVO kann dagegen davon ausgegangen werden, dass die Norm vor sämtlichen Sach- und Gesundheitsgefahren, die sich aus der Hindernisbereitung unmittelbar ergeben, schützen will. Ausnahmen können allenfalls für das Hindernis selbst gemacht werden (a.A. gut vertretbar).

Jedenfalls fehlt aufgrund des § 2131 BGB bei §§ 823 II BGB i.V.m. 32 I S. 1 StVO das nach § 823 II S. 2 BGB erforderliche Verschulden, so dass beide Ansprüche nicht gegeben sind.

Ergebnis: Ansprüche des N gegen V bestehen nicht.

⁶ Aber auch wenn § 2108 II S. 1 BGB wegen S. 2 nicht einschlägig sein sollte, nimmt die h.M. trotzdem ein Anwartschaftsrecht an, vgl. Palandt, § 2100 Rn. 12.

⁷ So Palandt, § 2100 Rn. 12.

Teil 2: Ansprüche des N gegen D

In Betracht kommen sowohl eigene Ansprüche des N als auch solche des V, die auf N übergegangen sind.

A. Eigene Ansprüche des N

I. Anspruch aus § 7 I StVG

1. Haftungsbegründung

D war **Halter** des Geländewagens, welcher bei Betrieb die Erbschaftsgegenstände beschädigt hat. N ist durch die Beschädigung auch verletzt worden, da ihm bereits zum Zeitpunkt der Schädigung ein Anwartschaftsrecht zustand (s.o.).

Der Ausschlussstatbestand des § 7 II StVG ist nicht einschlägig.

Durch den Anruf bei D wurde auch eine Verwirkung nach § 15 StVG ausgeschlossen.

2. Haftungsausfüllung

Fraglich ist demnach allein die Haftungsausfüllung.

a) Art des Schadens

Zu prüfen ist zunächst, ob eine **Naturalrestitution** nach § 249 BGB möglich ist oder N nach § 251 I BGB entschädigt werden muss. Dabei ist zwischen den einzelnen Schadensposten zu differenzieren:

Beim **Kadett** fällt die **Reparatur** unstreitig unter § 249 I BGB.

Bei den **Teddybären** als **Unikate** scheidet eine Wiederbeschaffung aus, so dass die Naturalrestitution eindeutig unmöglich ist und somit § 251 I 1. Alt. BGB greift.

Zu prüfen bleibt daher, wie es sich beim **Kadett** mit der Wiederbeschaffung verhält. Gegen eine Anwendung von § 249 I BGB spricht, dass gerade bei gebrauchten Sachen eine Wiederherstellung streng genommen unmöglich ist. Dem ist aber zu entgegen, dass nach dem Wortlaut des § 249 I BGB lediglich der hypothetische wirtschaftliche Zustand zum jetzigen Zeitpunkt herzustellen ist. Dies kann aber auch durch Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Gegenstands geschehen.

Zudem zeigt auch das Fehlen einer dem § 249 II S. 2 BGB entsprechenden Regelung bei § 251 BGB, dass der Gesetzgeber selbst von einer Naturalrestitution ausgeht. Andernfalls ergäbe sich das paradoxe Ergebnis, dass beim Abrechnen fiktiver Reparaturkosten die

Umsatzsteuer nicht, bei einer fiktiven Wiederbeschaffung dagegen schon zu berücksichtigen wäre.

Demnach ist auch die Wiederbeschaffung vergleichbarer gebrauchter Sachen als **Fall des § 249 I, II BGB** anzusehen⁸.

b) Dispositionsfreiheit des Geschädigten

Problematisch ist weiterhin, inwieweit N Schadensersatz **in Geld** verlangen darf, auf eine Reparatur bzw. Wiederbeschaffung aber verzichten kann. Zu denken wäre an einen Verstoß gegen das schadensrechtliche Bereicherungsverbot.

Bei Sachschäden ist ein solcher Verstoß aber nicht gegeben. Die Schadensberechnung erfolgt durch den Vergleich zweier Vermögenslagen. Eine unterlassene Reparatur oder Wiederbeschaffung stellt demnach nur eine Vermögensumschichtung dar. Eine nach Reparatur bzw. Wiederbeschaffung des Kfz erfolgende Veräußerung würde wirtschaftlich zum gleichen Ergebnis führen. Mithin besteht bei Sachschäden eine Dispositionsfreiheit des Geschädigten⁹.

c) Höhe des Schadens

Beim **Kadett** stellt sich hinsichtlich der Höhe des Schadens die Frage, ob von den Kosten der Wiederbeschaffung oder der Reparatur auszugehen ist.¹⁰

Unter mehreren zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten der Naturalrestitution hat der Geschädigte grundsätzlich diejenige zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert. Dieses Wirtschaftlichkeitspostulat findet seinen gesetzlichen Niederschlag in dem Tatbestandsmerkmal der **Erforderlichkeit** des § 249 II S. 1 BGB, ergibt sich aber letztlich schon aus dem Begriff des Schadens selbst¹¹.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Reparatur des dem Geschädigten vertrauten Fahrzeugs sein Integritätsinteresse regelmäßig in stärkerem Maße zu befriedigen vermag als eine Ersatzbeschaffung¹². Insofern wird zu Gunsten der **Reparatur** regelmäßig ein **Integritätszuschlag von 30 %** gewährt.

8 Vgl. Hemmer / Wüst / d'Álquen Schadensersatzrecht III, Rn. 121; Palandt, § 249 Rn. 2.

9 Vgl. Hemmer / Wüst / d'Álquen Schadensersatzrecht III, Rn. 104 f.

10 Zum sog. 4 Stufenmodell des BGH vgl. d'Álquen in **Life&LAW** 2020, S. 223 f.

11 Vgl. BGHZ 115, 364 = jurisbyhemmer.

12 Vgl. OLG Hamm, NZV 1991, 351, 352; Medicus, JuS 1973, 211, 212.

Anmerkung: Bei Reparaturkosten über 130 % (sog. wirtschaftlicher Totalschaden) ist § 251 II (unverhältnismäßige Aufwendungen) entsprechend anzuwenden. Die Ersatzpflicht richtet sich dann nach dem Wiederbeschaffungsaufwand (dazu unten).

Bei Berechnung des Grenzwerts kommt es nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Kosten der Wiederbeschaffung **nicht auf den Wiederbeschaffungsaufwand**, d.h. Wiederbeschaffungswert minus Restwert (hier 5000 € - 500 € = 4500 €), **sondern auf den Wiederbeschaffungswert** (hier 5000 €) an.¹³ Argument dafür ist die für die Praxis einfachere Handhabung.

Da die Reparatur hier 6500 € kosten würde und damit genau 130 % des Wiederbeschaffungswerts, könnte N auch die Reparatur wählen. Dies soll nach neuerer Rechtsprechung aber nur gelten, wenn eine **fachgerechte** Reparatur erfolgt und das Kfz **länger als 6 Monate** weitergenutzt wird.¹⁴

Hier besteht aber die Besonderheit, dass N gar nicht reparieren und **fiktive** Kosten abrechnen will¹⁵, und damit sein Integritätsinteresse durch eine Reparatur gar nicht stärker befriedigt wird.

Erfolgt die Reparatur **nicht**, ist eine Abrechnung auf Basis der vollen fiktiven Reparaturkosten (bis zur 130 Grenze) ausgeschlossen. Es können vielmehr die Kosten grundsätzlich nur bis zur Höhe der fiktiven Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden.¹⁶

Folglich sind für die Teddybären Euro 5000.- gem § 251 I BGB, für den Kadett Euro 5000.- fiktive (Netto-) Reparaturkosten gem. § 249 II S. 1 BGB, abzüglich Euro 500,- Restwert zu ersetzen. Allerdings kann der N statt Anrechnung des Restwerts auch die beschädigte Sache herausgeben.¹⁷ Da N keine Verwendung für den Kadett hat, wird er diese Variante wählen.

Damit besteht maximal insgesamt ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 10.000 €.

Anmerkung: Über die Umsatzsteuer enthält der Sachverhalt in den Beträgen keine Angaben. Diesbezüglich ist zu beachten, dass diese nur ersetzt wird, wenn sie tatsächlich anfällt.¹⁸

d) Mitverschulden

Es könnte aber ein **haftungsminderndes Mitverschulden** zu berücksichtigen sein.

N selbst trifft kein Mitverschulden an der Verursachung des Unfalls. Ein Mitverschulden könnte aber in V's Verhalten begründet sein und dieses wiederum dem N **zugerechnet** werden.

Der unachtsame Stoß des V gegen den Leiterwagen stellt eine Fahrlässigkeit dar. Diese begründet auch ein Mitverschulden i.S.d. §§ 9 StVG, 254 I BGB. Das Haftungsprivileg des § 2131 BGB („dem Nacherben gegenüber“) gilt nur N gegenüber.

Fraglich ist aber die **Zurechnung**. Eine Zurechnung nach §§ 254 II 2, 278 S. 1 BGB scheidet aus. Zwar ist die Verweisung des § 254 II S. 2 BGB entgegen der systematischen Stellung aufgrund eines Erst – recht – Schlusses auch auf den I anwendbar, jedoch sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 278 S. 1 BGB in beiden Alt. unabhängig von der Frage, ob § 254 II S. 2 BGB auch auf das Erfordernis der Sonderverbindung verweist, nicht gegeben.

Jedoch erweitert **§ 9 StVG** die Zurechnung im Bereich des § 254 I BGB auch auf den sog. **Bewahrgehilfen**.

Hier hatte V die tatsächliche Gewalt über die beschädigten Sachen, so dass er als solcher anzusehen ist. Damit mindert sein Mitverschulden den Anspruch des N, § 9 StVG i.V.m. § 254 I BGB.

Der Anspruch aus § 7 I StVG besteht somit nur abzüglich eines Mitverschuldensanteils. Die Höhe des Mitverschuldens ist Tatfrage.

II. Anspruch aus § 18 I StVG

Ein Fall des § 7 I StVG ist gegeben (s.o.), § 18 I S. 1 StVG.

Zudem war D auch **Führer** des Kraftfahrzeugs i.S.d. § 18 I S. 1 StVG.

¹³ BGH, NJW, 2003, 2085

¹⁴ BGH, NJW 2008, 437; 2183 = jurisbyhemmer. Ausführlich Palandt, § 249 Rn 24 f

¹⁵ Zuletzt OLG Frankfurt, NJW 2020, 482, **Life&LAW 04/2020**, S. 219 (dort auch die Abgrenzung zum Werkvertragsrecht; dazu auch BGH, Beschluss vom 08.10.2020 - VII ARZ 1/20: kein fiktiver Mängelbeseitigungsanspruch im Werkvertragsrecht); BGH NJW RR 2020,77 ff; **Life&LAW 06/2020**, S. 391 ff

¹⁶ Vgl. auch den Beispielsfall in Hemmer / Wüst / d'Alquen Schadensersatzrecht III, Rn. 120 ff.

¹⁷ Palandt, § 249, Rn. 17.

¹⁸ Palandt, § 249, Rn. 26 ff. ausführlich dazu auch Hemmer / Wüst / d'Alquen Schadensersatzrecht III, Rn. 122.

D kann sich auch nicht nach § 18 I S. 2 StVG exkulpieren. Er hat aufgrund seiner überhöhten Geschwindigkeit gegen den in § 3 I S. 1 bzw. III Nr. 1 StVO normierten objektiven Sorgfaltsmaßstab verstoßen und damit fahrlässig gehandelt, § 276 II BGB.

Damit hat er grundsätzlich Schadensersatz zu leisten (s.o.).

Jedoch ist auch hier gemäß §§ 9 StVG, 254 I BGB das Mitverschulden des V zum Nachteil des N zu berücksichtigen.

Der Anspruch aus § 18 I StVG besteht somit ebenfalls nur abzüglich des Mitverschuldensanteils.

III. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Haftungsbegründung

D hat das Anwartschaftsrecht des N äquivalent und adäquat kausal sowie zurechenbar verletzt. Die Rechtswidrigkeit wird entweder durch die Verletzung indiziert (Erfolgsunrecht) oder ergibt sich aus der Verletzung der Handlungspflicht des § 3 I S. 1 bzw. III Nr. 1 StVO (Handlungsunrecht). Auch Verschulden ist gegeben (s.o.).

2. Haftungsausfüllung

Damit hat D grundsätzlich Schadensersatz in Höhe von Euro 10.000.- zu leisten.

Fraglich ist jedoch, ob auch hier schadensmindernde Faktoren zu berücksichtigen sind.

a) Mitverschuldensanrechnung

Zunächst kommt auch hier eine Mitverschuldensanrechnung des V nach § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB in Betracht.

Eine direkte Anwendung des § 9 StVG auf Ansprüche des BGB scheidet jedoch mangels Verweisung aus. Zu prüfen bleibt eine **analoge** Anwendung. Hierfür fehlt es jedoch bereits an einer Regelungslücke. Bei § 9 StVG handelt es sich um eine Sonderregelung für den Bereich der Gefährdungshaftung, die die verschärfte Haftung teilweise wieder ausgleichen soll. Dafür besteht im Bereich des § 823 I BGB kein Bedürfnis¹⁹.

Eine Mitverschuldensanrechnung scheidet somit aus.

b) Gestörte Gesamtschuld

Eine Haftungsbegrenzung könnte sich aber aus den Regeln der gestörten Gesamtschuld ergeben.

Wäre das Haftungsprivileg des § 2131 BGB nicht einschlägig, so würde V gegenüber N für die fahrlässige Mitverursachung des Unfalls haften (s.o.). Dann wären V und D Gesamtschuldner, was sich aus § 840 I BGB bzw. bezüglich der §§ 280 I, III, 283, 2130 BGB aus allgemeinen Grundsätzen ergibt, § 421 S. 1 BGB. Dann hätte D für den Fall der vollständigen Inanspruchnahme Regressansprüche aus § 426 I S. 1 und II S. 1 BGB in Höhe von dessen Mitverschuldensanteil gemäß § 254 I BGB analog gegen V.

Wie diese Regressbehinderung zu lösen ist, ist umstritten:²⁰

- aa) Denkbar wäre, es bei der Regressbehinderung zu belassen. Dagegen spricht aber, dass D dann für den Verursachungsbeitrag des V aufkommen müsste. Eine Haftung für das Verhalten Dritter setzt nach dem Haftungssystem des BGB aber eine Zurechnungsnorm voraus, welche hier nicht ersichtlich ist.
- bb) Weiterhin wäre es möglich, die Rückgriffsmöglichkeit des D über eine fingierte Gesamtschuld zu erhalten. Dafür wird angeführt, dass das Haftungsprivileg nur gegenüber N (s. § 2131 BGB „dem Nacherben gegenüber“), nicht aber zwischen den Gesamtschuldnern gelte. Dagegen spricht aber, dass entscheidend für die Entstehung der Gesamtschuld gerade das Verhältnis zum Geschädigten N ist. Zudem stünde bei einem Fingieren der Gesamtschuld V schlechter, als wenn er den Schaden allein verursacht hätte.
- cc) Richtig ist es deswegen, den Schadenersatzanspruch des N um den Mitverschuldensanteil des V – also die entgangene Regressmöglichkeit des D – zu kürzen.

Dafür spricht, dass das Haftungsprivileg des § 2131 BGB gerade die Interessen des geschädigten Nacherben abwertet und es folglich auch konsequent ist, die Regressbehinderung zu seinen Lasten aufzulösen. Die Kritik an dieser Lösung, die bei gesetzlichen Haftungsprivilegien eine Außenwirkung auch gegenüber dem nichtprivilegierten Zweitschädiger annimmt und es deswegen bei der Lösung aa) bewenden lässt, kann durch den Wortlaut des § 2131 BGB („dem Nacherben gegenüber“) widerlegt werden.

¹⁹ Vgl. BGH, NJW 1980, 1580 = jurisbyhemmer.

²⁰ Vgl. dazu umfassend Hemmer / Wüst / d'Álquen Schadensersatzrecht III, Rn. 267 ff.

Damit wirkt sich die Regressbehinderung haftungsmindernd aus. Der Anspruch aus § 823 I BGB besteht in Höhe von Euro 10.000.-, gekürzt um den Mitverschuldensanteil des V.

IV. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 3 I S. 1 bzw. III Nr. 1 StVO

D hat schuldhaft i.S.d. § 823 II S. 2 BGB gegen das **Schutzgesetz** des § 3 I S. 1 bzw. III Nr. 1 StVO verstoßen. Dadurch entstand ein vom Schutzzweck der Norm umfasster Schaden in Höhe von Euro 10.000.-.

Jedoch ist der Anspruch wiederum nach den Regeln der gestörten Gesamtschuld um den Mitverschuldensanteil des V zu kürzen.

Anmerkung: Da ein Anspruch gegen den D besteht, ist auch ein Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung **gegeben, § 3 Nr. 1 PflVG**. Diese ist dann Gesamtschuldner, § 3 Nr. 2 PflVG.

B. Auf N übergegangene Ansprüche des V

Voraussetzung ist zum einen, dass V überhaupt Ansprüche gegen D zustanden und zum anderen, dass diese auf N übergegangen sind.

I. Ansprüche des V gegen D

1. Anspruch aus § 7 I StVG

Die Voraussetzungen des § 7 I StVG sind erfüllt.

Zu prüfen sind nur die Frage, ob V überhaupt einen Schaden erlitten hat, sowie die Berücksichtigung haftungsmindernder Faktoren.

a) Schaden, §§ 249 ff. BGB

Fraglich ist zunächst, ob dem V aufgrund des Unfalls überhaupt ein Schaden entstanden ist.

Die Schadensermittlung erfolgt nach der Differenzhypothese. Dabei ist festzustellen, dass auf der hypothetischen Ebene V auch ohne das Schadensereignis Eigentum und Besitz an den Erbschaftsgegenstände aufgrund des Nacherbfalls verloren hätte.

Damit besteht eigentlich kein Schaden.

Dieses Ergebnis könnte allerdings normativ zu korrigieren sein. Der Nacherbfall ist ein die Schadenshöhe nachträglich beeinflussendes Ereignis, eine Reserveursache. Mithin stellt sich die Frage, inwieweit diese zu berücksichtigen ist.

Richtigerweise muss wohl zwischen dem Objektschaden und dem Vermögensfolgeschaden differenziert werden. Während ersterer als unmittelbarer Schaden am Rechtsgut mit dem Schadenseintritt sich zunächst voll verwirklicht hat, handelt es sich bei letzterem um mittelbare Schäden, die sich an den Objektschaden anschließen, wobei sich der Schaden erst schrittweise entwickelt (z.B. entgangener Gewinn, entgangene Nutzungen).

Hier liegt ein Objektschaden vor. Bei diesem sind – anders als beim Vermögensfolgeschaden, wo es in der Natur des Schadens liegt, die weitere Entwicklung zu beachten - Reserveursachen nicht zu berücksichtigen, da andernfalls ein zunächst entstandener Schadensersatzanspruch durch das Zweitereignis wieder getilgt würde²¹. Zudem geht auch § 2111 I S. 1 2. Alt. BGB davon aus, dass der Schadensersatzanspruch für den Nacherben erhalten bleibt.

Somit ist der Nacherbfall nicht zu berücksichtigen. V hat einen Schaden in Höhe von Euro 10.000.-.

b) Haftungsinderung

Zunächst könnte § 17 II, I StVG einschlägig sein. § 17 II verdrängt als speziellere Regelung sowohl § 9 StVG als auch § 254 BGB. § 17 II betrifft den Unfall zwischen zwei Pkws, deren Fahrer/Halter nun Ersatz untereinander verlangen.

Anmerkung: Demgegenüber betrifft § 17 I BGB den Regress untereinander, wenn mehrere Kfz einen Dritten geschädigt haben. § 426 BGB wird dann verdrängt.

Dann müsste der Schaden durch ein Kfz, also hier den Opel Kadett, mitverursacht worden sein. Entscheidend dafür ist, ob eine **Beletriebsgefahr** von ihm ausging. Dies ist beim Parken vor dem Haus aber zu verneinen (s.o.). Mithin führt § 17 II, I StVG nicht zu einer Haftungsinderung.

Jedoch hat V durch den Stoß gegen den **Leiterwagen** den Unfall schuldhaft mitverursacht, so dass § 254 I BGB (i.V.m. § 9 StVG) einschlägig ist. Mithin tritt wieder eine Haftungsinderung in Höhe des **Mitverschuldens des V** ein.

²¹ Vgl. zum Problem der Reserveursachen Hemmer / Wüst / dAlquen Schadensersatzrecht III, Rn. 186 ff.

2. Ansprüche aus §§ 18 I S. 1 StVG, 823 I, II BGB i.V.m. 3 I S. 1 bzw. III Nr. S. 1 StVO

Weiterhin standen V Ansprüche aus §§ 18 I S. 1 StVG, 823 I, II BGB i.V.m. § 3 I S. 1 bzw. III Nr. 1 StVO zu, welche aber wiederum jeweils um den Mitverschuldensanteil des V zu kürzen sind.

II. Übergang auf N

Die Ansprüche sind mit dem **Nacherbfall** auf N übergegangen, soweit sie Teil der Erbschaft waren, § 2139 BGB. Als Ersatz für die Zerstörung der Erbschaftsgegenstände sind die Ansprüche im Rahmen der **dinglichen Surrogation des § 2111 I S. 1 BGB** Teil der Erbschaft geworden. Die dingliche Surrogation dient der Substanzsicherung und ist zum Schutz des Nacherben vor Nachlassveränderungen von zentraler Bedeutung. Anspruchsinhaber ist im Nacherbfall nur der Nacherbe.

Damit kommt es auf eine Abtretung der Ansprüche gem. § 398 BGB nicht an. Da der Anspruch mit Nacherbfall kraft dinglicher Surrogation übergegangen ist, wäre eine Abtretung auch gegenstandslos.

Ergebnis:

N stehen gegen D somit sowohl eigene als auch von V übergegangene Ansprüche zu.

Diese stehen zueinander in **echter Anspruchskonkurrenz**, d.h. N kann den Schadensersatz trotz der Verletzung unterschiedlicher absoluter Rechte nur einmal fordern. Dies wird umso klarer, wenn man bedenkt, dass V und N vor Eintritt des Nacherbfalls Mitgläubiger gemäß §§ 432 I 1, 1281 BGB analog gewesen sind und D zu diesem Zeitpunkt somit auch nur einmal Schadensersatz zu leisten gehabt hätte²².



Mit **juris by hemmer** lernen Sie leichter, schneller und fundierter. Die Auswahl von Entscheidungen, Normen, Fachzeitschriften und der juris Praxis-Kommentar zum BGB sind genau auf die Bedürfnisse der hemmer-Ausbildung abgestimmt. Und das Beste daran: Die perfekte Examensvorbereitung nur für 2,90 € im Monat. Voraussetzung ist die kostenlose hemmer.club Mitgliedschaft.

Für hemmer KursteilnehmerInnen sind die ersten 6 Monate juris by hemmer sogar kostenfrei.

Besser können Sie sich nicht vorbereiten!

Anmelden unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de

²² Zur Mitgläubigerschaft von Eigentümer und Anwartschaftsberechtigtem bei Schadensersatzansprüchen vgl. Hemmer / Wüst Sachenrecht II, Rn. 174.